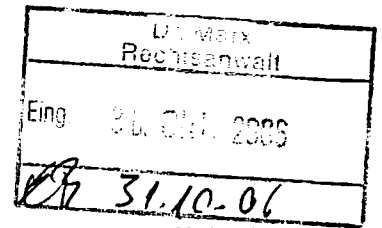


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 E 3612/04.A (1)



Verkündet am:
11.10.2006
L.S. Geßner

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.
- 3.

Kläger

alle v

Staatsangehörige

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,
Az.: - 2722/05 M/shi -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: - 5101433-439, 5101771-439 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am VG Ottmüller als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2006 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihrer Bescheide vom 02.08.2004 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG für die Kläger vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Die Kläger sind iranische Staatangehörige. Die Klägerin zu 2. und der Kläger zu 3. sind die Kinder der Klägerin zu 1.

Mit Bescheid vom 18.07.1997 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylersantrag der Kläger ab (Geschäftszeichen: 2202013-439). Ihre hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 07.06.2002 ab (Az.: 7 E 5403/01.A).

Einen ersten Folgeantrag der Kläger lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 04.12.2002 ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 07.06.2002 (Az.: 7 E 5403/01.A) ab.

Am 30.01.2003 stellten die Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (2. Folgeantrag). Mit zwei Bescheiden vom 07.07.2003 lehnte das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ab und lehnte die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 18.07.1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab (Geschäftszeichen: 2813863-439 und 2813882-439).

Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 21.10.2003 ab (Az.: 7 E 3469/03.A (1)). Den gleichzeitig erhobenen Eilantrag wies die erkennende Einzelrichterin mit Beschluss vom 25.08.2003 (Az.: 7 G 3468/03.A (1)) ab. Den gegen das Urteil vom 21.10.2003 gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Hess. VGH mit Beschluss vom 03.05.2004 (Az.: 11 UZ 3260/03.A (1)) ab.

Am 24.05.2004 stellten die Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (3. Folgeantrag).

Zur Begründung tragen sie vor, dass die Klägerin zu 1. im fünfköpfigen Vorstand des Vereins „Protestierende iranische Asylsuchende“ tätig sei, welcher von Funktionären der Kommunistischen Partei unterstützt werde. Dieser Verein fordere ein Bleiberecht für iranische Asylsuchende aufgrund der Menschenrechtsverletzungen im Iran. Die Klägerin zu 1. habe Interviews gegeben, welche über iranische Exilsender ausgestrahlt worden seien. Sie habe durch Presseveröffentlichungen und Internetpräsentationen auf sich aufmerksam gemacht.

Die Kläger seien auch für die monarchistische Bewegung durch Teilnahme an zahlreichen Kundgebungen aktiv. Die Klägerin zu 1. habe u. a. an einem Empfang durch Leila Pahlavi teilgenommen.

Weiter seien die Kläger zum christlichen Glauben konvertiert und versuchten andere vom christlichen Glauben zu überzeugen. Sie legten hierzu eine Bestätigung der persischen Gemeinde „Neuer Bund“ vom 24.11.2003 und vom 23.08.2004 vor, in welcher die Pastorin dieser Gemeinde bescheinigt, dass sich die Klägerin zu 1. am 16.11.2003 hat taufen lassen nachdem sie zuvor Taufunterricht absolviert habe. Sie beteilige sich auch an Evangelisationseinsätzen. Ihre Kinder seien durch sie und ihren Ehemann zum christlichen Glauben bekehrt. Die Klägerin zu 2) sei am 06.08.2006 nach vorherigem Taufunterricht getauft worden.

Mit Bescheiden vom 02.08.2004 (für die Kläger zu 1. und 3. Geschäftszeichen 5101433-439 und für die Klägerin zu 2. Geschäftszeichen 5101771-439) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 07.07.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Den Klägern wurde vorrangig die Abschiebung in den Iran angedroht.

Mit am 05.08.2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Gleichzeitig haben sie einen Eilantrag gestellt. Mit Beschluss vom 12.08.2004 lehnte die erkennende Einzelrichterin den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 05.08.2004 gegen die Bescheide der Beklagten vom 02.08.2004 erhobene Klage ab. Die hiergegen gerichtete Gegenvorstellung wies das Gericht mit Beschluss vom 18.08.2004 zurück.

Die Klagebegründung wird nunmehr nach einem Anwaltswechsel ausschließlich auf den Sachkomplex Konversion vom muslimischen zum christlichen Glauben gestützt.

Die Glaubenspraxis der Kläger werde vom iranischen Generalkonsulat beobachtet und den zuständigen Behörden im Iran übermittelt. Es erscheine wenig wahrscheinlich, dass die iranischen Behörden hierbei eine genaue Differenzierung zwischen privater und öffentlicher Glaubenspraxis vornehmen werden, so dass zumindest auch Verfolgungsmaßnahmen der privaten Glaubenspraxis gelten würden. Entsprechend dem weitem Religionsbegriff von Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie RL/2004/83/EG sei die subjektive Grundentscheidung des Einzelnen für oder gegen eine bestimmte religiöse Anschauung ebenso geschütztes Merkmal wie die Entscheidung, für diese auch öffentlich einzutreten. Wer daher im Bundesgebiet seinen Glauben öffentlich praktiziert habe, müsse es nicht hinnehmen, nach Rückkehr in sein Heimatland die öffentliche Glaubenspraxis wegen der Gefahr von Verfolgung einzustellen. Es sei aufgrund der hier praktizierten Religion durch die Kläger auch davon auszugehen, dass sie im Herkunftsland ihre öffentliche Glaubenspraxis fortsetzen werden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.08.2004 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 17.08.2004 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2006 informatorisch gehört worden. Wegen der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte in den Verfahren 7 G 3611/04.A (1), 7 G 3468/03.A (1), 7 E 3469/03.A (1), 7 G 3961/04.A (1), 7 G 5401/01.A (1), 7 E 5403/01.A (1) und der beigezogenen Behördenakten (3 Hefte) des Bundesamtes Bezug genommen.

Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die mit Verfügung des Gerichts vom 08.08.2006 eingeführten Erkenntnisquellen.

Mit Beschluss vom 08.08.2006 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK liegen in der Person der Kläger vor, weshalb die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres streitbefangenen Bescheides zu dieser Feststellung zu verpflichten ist.

Angesichts der vorgetragenen und glaubhaften Nachfluchtaktivitäten der Kläger, Konversion zum christlichen Glauben (Klägerinnen zu 1. und 2.) aktive Mitgliedschaft in der christlichen persisch sprachigen Gemeinde „Neuer Bund“ (Kläger zu 1. – 3.) und missionarischen Aktivitäten bei Muslimen (Klägerinnen zu 1. und 2.) hat es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterlassen, gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG sein pflichtgemäßes Ermessen dahin auszuüben, den Klägern ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zuzuerkennen. Der angegriffene Bescheid erweist sich daher wegen des Verstoßes gegen eine fehlerfreie Ermessensausübung als rechtswidrig.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK - (BGBl 1952 II, S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Die Unzulässigkeit der Abschiebung ergibt sich hier daraus, dass die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK in ihrem Kernbereich im Iran nicht garantiert ist.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Konvention hat nämlich jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Nach Abs. 2 darf die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, dessen Missachtung in einem Nicht-Vertragsstaat eine Abschiebung dorthin unzulässig machen kann, gehört ein unveräußerlicher – nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht beschränkbarer – Kern der Religionsfreiheit, der für die personale Würde und Entfaltung eines jeden Menschen unverzichtbar ist (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2000 – 1 C 17/01 -, BVerwGE 111, 223 – 230). Dessen Verletzung kann im Einzelfall zu einem Abschiebungsverbot aus der EMRK führen. Dieser unbedingt zu schützende menschenrechtliche Kern der Religionsfreiheit reicht indessen nicht weiter als das sogenannte religiöse Existenzminimum, wie es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts durch das Asylrecht ge-

schützt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 – 2 BvR 1426/91 -, NVwZ-Beilage 1995, 33 f. und BVerwG a.a.O.).

Die Praktizierung des christlichen Glaubens in diesem Umfang ist für Konvertiten im Iran aber nicht gewährleistet.

Der Iran steht für das Jahr 2006 an dritter Stelle auf dem Welt-Verfolgungs-Index- des christlichen Hilfswerks Open Doors, in den Jahren 2004 und 2005 belegte er noch den fünften Platz unter 50 Ländern, in denen Repressionen gegen Christen beobachtet worden sind. Auf diesen Verfolgungs-Index weist das Auswärtige Amt in seinem neuesten Lagebericht vom 24. März 2006 ausdrücklich hin. Ein entsprechender Hinweis auf diesen Index fehlte in den früheren Lageberichten des Auswärtigen Amtes.

In dem vom Auswärtigen Amt in Bezug genommenen im Internet allgemein zugänglichen Welt-Verfolgungs-Index – für das Jahr 2006 wird unter Nr. 3.1 - Die ersten Zehn im Detail - zum Iran ausgeführt, die Verschlechterung der Religionsfreiheit für Christen habe 2004 mit dem Sieg konservativer Parteien begonnen. Auf die Wahl von Mahmud Ahmadinedschad zum Präsidenten im Juni 2005 habe eine neue Welle der Christenverfolgung eingesetzt. Örtliche Behörden im ganzen Land seien angewiesen worden, gegen alle christlichen Hausgemeinden hart vorzugehen. Dies habe dazu geführt, dass die christlichen Kirchen einem Gläubigen mit muslimischem Hintergrund nicht mehr beistünden.

Gläubige mit muslimischem Hintergrund würden sich jetzt in geheimen Hausgemeinden versammeln.

Es ist danach festzustellen, dass die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich im Iran nur unter konspirativen Bedingungen möglich ist. Hierbei dürfte es nur nicht zu laut hergehen und die Einstellung der Wohnungsnachbarn müsse ungefähr bekannt sein, so das Deutsche Orient-Institut in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2004. Auch dürften die Versammlungen nicht zu häufig stattfinden. Die Einhaltung derartiger Vorsichtsmaßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Treffen ist auch geboten, weil das Ermitteln und Aufgreifen Verdächtiger sich weitgehend im pseudostaatlich-revolutionären Bereich der islamischen Bewegung und deren Exponenten, den Revolutionswächtern, Hisbollahs und Revolutionskomitees, die die staatlichen Institutionen als eine Art Parallelordnung überlagern, vollzieht. Die Überwachung durch die islamischen Kräfte reicht bis in die unmittelbare Nachbarschaft, wo Verdächtigungen und Denunziationen blühen und selbst

ins Innere von Familien vordringen können (so OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03. April 2001 – 7 A 11797/00.OVG – [19 S., M 1062]).

Vor diesem Hintergrund ist für das Gericht nicht zu erkennen, auf welchem Weg ein in Deutschland zum Christentum konvertierter Iraner nach seiner Rückkehr in die Islamische Republik Iran zu einer solchen im Geheimen ihren christlichen Glauben praktizierenden Hausgemeinde Kontakt knüpfen soll.

Die Dichte der Hausgemeinschaften ist angesichts der Einwohnerzahl des Iran von etwa 68 Millionen und einer Größe des Landes von 1,6 Millionen qkm und der Diasporasituation der christlichen Gemeinden sehr gering. Selbst wenn sich diese Gemeinschaften auf Städte konzentrieren – es gibt allein sieben Millionenstädte, im Ballungsraum Teheran leben etwa 12 Millionen Menschen – vermag das Gericht nicht zu erkennen, auf welchem Weg die Kläger eine Hausgemeinschaft finden sollten. Sie können nicht an bereits vor ihrer Ausreise bestehende und durch den Auslandsaufenthalt nur unterbrochene Beziehungen anknüpfen, sondern müssen als im Ausland zum Christentum Konvertierte das Vertrauen von Mitgliedern einer sehr kleinen verbotenen Gemeinschaft gewinnen. Können die Kläger damit ihren christlichen Glauben voraussichtlich nicht im häuslich-privaten Bereich leben und besteht wahrscheinlich nicht die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im häuslich-privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, so ist das religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aber dieser Bereich durch § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK geschützt.

Die Klägerinnen zu 1. und 2. haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und lebensnah dargelegt, wie sie Christen geworden sind, insbesondere wie sie sich nach einer längeren Zeit der Vorbereitung dann auch taufen ließen. Der Kläger zu 3. befindet sich noch im Prozess der Vorbereitung, da er – nach seinem glaubhaften Vortrag in der mündlichen Verhandlung – erst nach reiflicher Überlegung diesen Schritt wagen möchte. Alle Kläger sind aber bereits seit mehreren Jahren in der persischsprachigen christlichen Gemeinde „Neuer Bund“ im Gemeindeleben aktiv eingebunden. Die Klägerinnen zu 1. und 2. sind darüber hinaus auch missionarisch aktiv, in dem sie Treffen zu Hause veranstalten, zu welchen interessierte Muslime eingeladen werden, denen die Klägerinnen dann von ihrem Glauben berichten, oder im Rahmen von Missionierungsveranstaltungen in regelmäßig stattfindenden Gottesdiensten der Gemeinde „Neuer Bund“. Die Kläger zu 2. und 3. sind in

der Jugendarbeit der Gemeinde aktiv und setzen sich mit Fragen der Bibel regelmäßig auseinander. Die Klägerinnen zu 1. und 2. haben auch überzeugend dargelegt, weshalb sie sich vom Islam ab- und der christlichen Religion zugewandt haben. Dabei wurde deutlich, dass das für sie ein sehr schwerer Prozess war, da sie aus einer sehr religiös geprägten Familie in Nachfolge des Propheten Mohamed stammen.

Die Gemeinde „Neuer Bund“ gehört zu den evangelischen Freikirchen. Sie führt nach Angaben der Kläger in Frankfurt am Main regelmäßige Veranstaltungen durch, um insbesondere Muslime aus dem Iran zum christlichen Glauben zu bekehren. Nach den glaubhaften Angaben der Kläger nehmen daran viele Menschen teil. Mit den Gästen wird im Gottesdienst oder im Anschluss an den Gottesdienst über ihren Glauben und die eigenen Erfahrungen der Kläger mit ihrem neuen Glauben gesprochen.

Die Abschiebung ist daher auch deshalb unzulässig, weil ein menschenrechtswidriger Zugriff auf die Kläger auch aufgrund ihres aktiven und werbenden Engagements für das Christentum bei Angehörigen anderer Weltreligionen, insbesondere bei Muslimen, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Klage ist daher mit der sich aus den §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge stattzugeben. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.